

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.02.2011

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG, Biogasanlage Neuhaus 14

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Stadt Bleckede	Haushaltssatzung 2011	14
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung 2011	15
Samtgemeinde Bardowick	5. Änderung der Entschädigungssatzung	16
Samtgemeinde Dahlenburg	Bebauungsplan Nr. 18 „Margarethenhof“ der Gemeinde Dahlenburg	17
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2011	18
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Südergellersen	19
Samtgemeinde Ilmenau	5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	20
Samtgemeinde Osteide	Haushaltssatzung 2011	21
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Barendorf	22
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Neetze	23
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Reinstorf	24
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Thomasburg	25
	Bebauungsplan Nr. 8 „Hinter den Bauerngärten 2. Erweiterung“ der Gemeinde Thomasburg	27
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Thomasburg	28
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Vastorf	30
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Wendisch Evern	31

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften Ausführungsanordnung in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Bardowick A250	32
--	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Herrn Jürgen Voß, Lübtheener Straße 22, 19273 Neuhaus, OT Laave, hat am 23. Mai 2010 den Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage gemäß den Nummern 1.4 a, Spalte 2, und 9.36, Spalte 2, der Anlage zur 4. BImSchV auf dem Flurstück 343/46, Flur 1, Gemarkung Laave gestellt.

Das beantragte Vorhaben entspricht somit der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 des UVPG und ist in Spalte 2 mit einem ‚S‘ gekennzeichnet, was ggf. auf eine standortbezogene Vorprüfung hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 Nr.2 zum UVPG beeinträchtigt werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass an diesem Standort keine der unter Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Belange nachteilig betroffen sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 3. Dezember 2010 genehmigt.

Lüneburg, 18. Januar 2011
Landkreis Lüneburg Der Landrat
Im Auftrage
Hahn

HAUSHALTSSATZUNG 2011 der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 40, 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.494.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.975.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.196.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.620.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	428.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	944.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	516.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	344.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen wird auf 516.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.656.000,00 € festgesetzt.

	2012	2013
a) Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges	61.000,00 €	100.000,00 €
b) Umstellung auf Digitalfunk	60.000,00 €	
c) Deichbau Alt Garge (erwarteter Zuschuss in Höhe von 5.358.000,00 €)	5.435.000,00 €	

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.500.000,--€.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer		
a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	=	370 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	=	370 %
2) Gewerbesteuer	=	370 %

Bleckede, den 16. Dezember 2010
Jens Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27. Januar 2011 unter dem Aktenzeichen 34.51 -151420/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO vom 18. Februar 2011 bis zum 11. März 2011 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 27. Januar 2011
Jens Böther, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 22. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.139.185,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.848.435,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	578.200,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	700,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.706.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.776.995,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	714.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.977.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.263.300,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	159.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.263.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v.H.
2.	Gewerbsteuer	315 v.H.

Adendorf, 22. Dezember 2010
Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Pritzlaff

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.01.2011 unter dem Az. 34.40-15 14 20/00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 21.02. bis 01.03.2011 in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, den 01.02.2011
Pritzlaff
Bürgermeister

**5. Änderung der Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat
angehörige Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich
tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 51 Abs. 6 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung zur 5. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 7 Abs (3) wird der Teilsatz in Abs. b)

„ist er gleichzeitig Ortsbrandmeister oder stellvertretender Ortsbrandmeister,
so erhält er neben der Entschädigung nach c) und d) 49,-- €“

ersatzlos gestrichen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Dahlenburg Nr. 18 „Margarethenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Dahlenburg Nr. 18 „Margarethenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Dahlenburg, den 03.02.2011
Dassinger
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.378.600,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.378.600,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	27.000,--Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.000,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.915.800,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.704.000,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	376.500,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	598.600,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	318.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Südergellersen, den 22.12.2010
Bahlburg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung war nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.02.2011 bis zum 01.03.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 31.01.2011
Bahlburg
Bürgermeister

Satzung

**zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. 2006 S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBL. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBL. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,24 €/m³.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Melbeck, den 10.02.2011
Samtgemeinde Ilmenau
Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 30. November 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.092.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	5.092.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.672.100,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.235.900,00 €
2.1 auf Einzahlungen für Investitionen	118.000,00 €
2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	921.200,00 €
2.1 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.2 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	237.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 31 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2011.

Barendorf, am 30. November 2010
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Absatz 2 der NGO i.V. mit § 15 NFAG und § 92 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07.01.2011 unter dem Az.: 34.40-15 14 20/80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.02.2011 bis 03.03.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 03.02.2011
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Sievers

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.364.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.426.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.231.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.266.900,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	375.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	927.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barendorf, am 14.12.2010
Hein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.02.2011 bis 03.03.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 03.02.2011
Hein
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.405.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.435.200,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	230.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	230.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.289.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.225.700,00 €

2.1 der Einzahlungen für Investitionen	580.500,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	377.000,00 €

2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Neetze, am 13.12.2010
Hagemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.02.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 151420/82 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.02.2011 bis 03.03.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf und in der Gemeindeverwaltung Neetze, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 03.02.2011
Hagemann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 08.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	692.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	692.100,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.200,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	669.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	655.500,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	1.074.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	1.670.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Reinstorf, am 08. Dezember 2010
Rainer Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 27.01.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 151420/83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.02.2011 bis 03.03.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 03.02.2011
Sievers
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 10. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	846.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	846.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	812.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	798.400,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	1.500,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	10.500,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	330 v.H.
------------------	----------

Thomasburg, am 10. Dezember 2010
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.02.2011 bis 03.03.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 03.02.2011
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung

Ortsplanung Bavendorf:

Bebauungsplan Nr. 8 „Hinter den Bauerngärten 2. Erweiterung“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

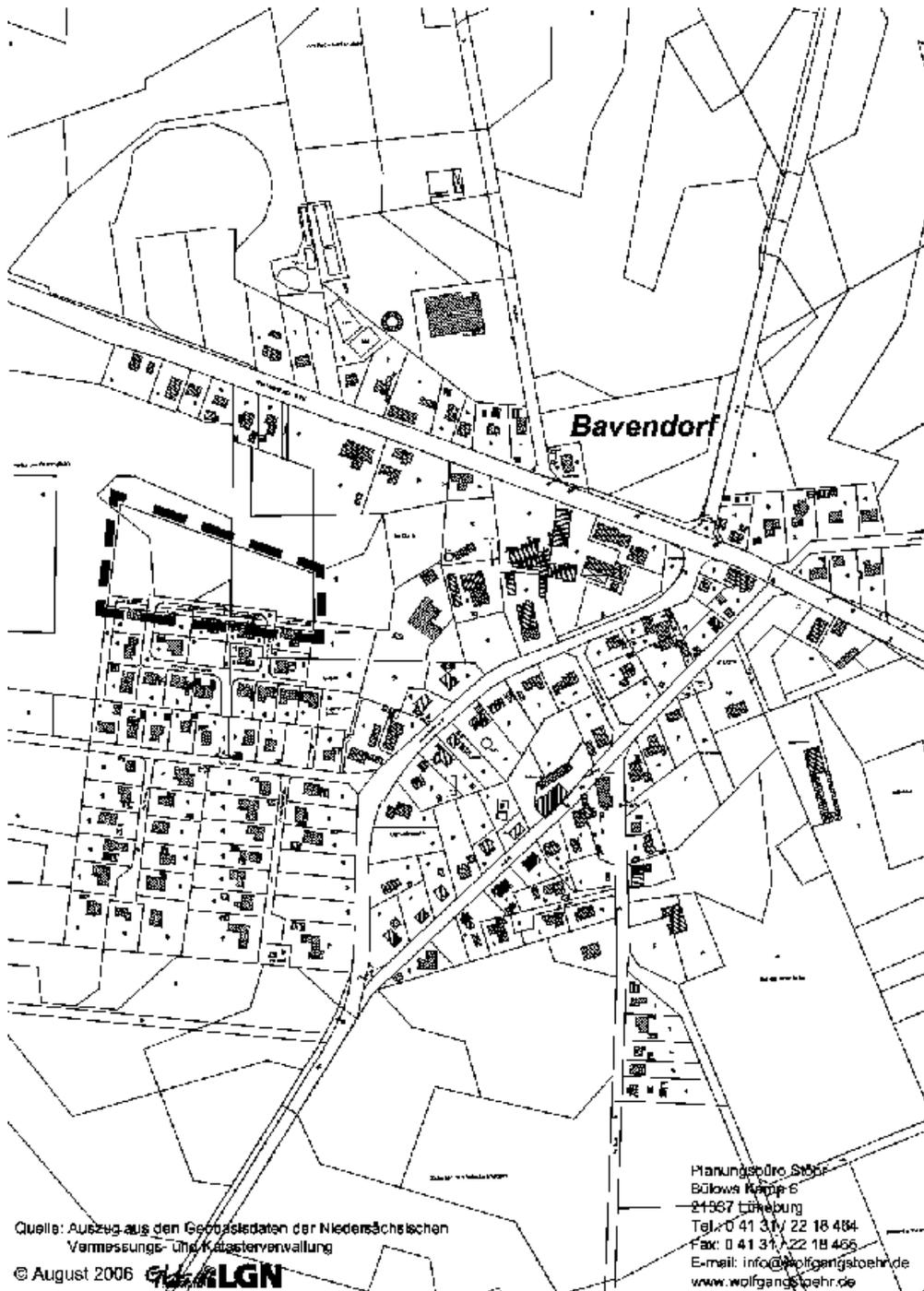
Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 8 „Hinter den Bauerngärten 2. Erweiterung“ mit einhergehender Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hintern Bauerngärten Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Gemeinde Thomasburg
OT Bavendorf



Bebauungsplan Nr. 8 "Hinter den Bauerngärten 2. Erweiterung"
Übersichtsplan



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Hinter den Bauerngärten 2. Erweiterung“ mit einhergehender Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hintern Bauerngärten Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 8 „Hinter den Bauerngärten 2. Erweiterung“ und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Thomasburg, Dannhopweg 5, 21401 Thomasburg oder bei der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Schulstr. 2, 21397 Barendorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Thomasburg, den 07.02.2011
Strohmeier
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung

Ortsplanung Thomasburg:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im umseitigen Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Thomasburg, Dannhopweg 5, 21401 Thomasburg oder bei der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Schulstr. 2, 21397 Barendorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

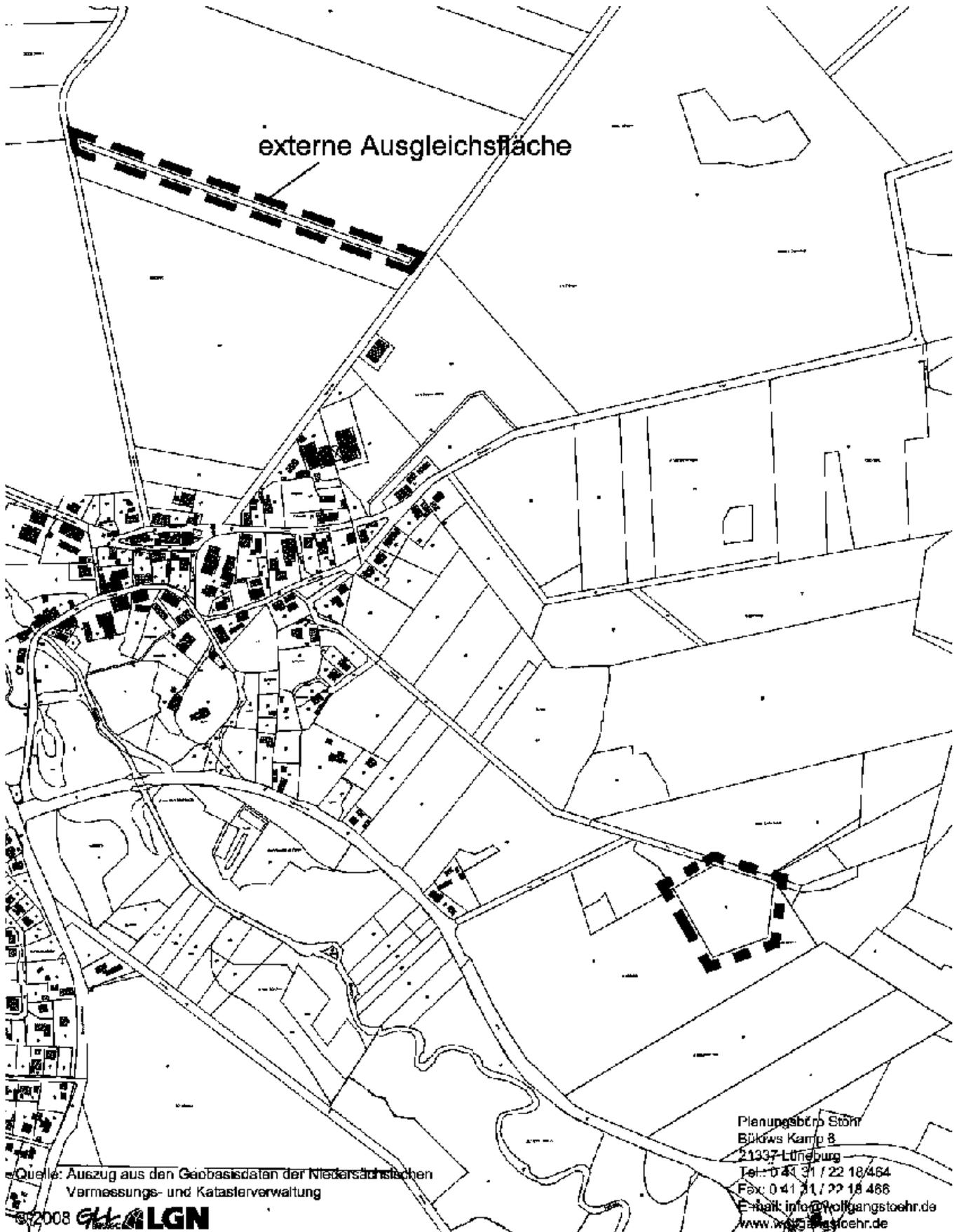
Thomasburg, den 07.02.2011
Schröder
Bürgermeister

Gemeinde Thomasburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9

"Sondergebiet Biogasanlage" mit örtlicher Bauvorschrift

Übersichtsplan



Planungsbüro Stör
Birkens Kamp 8
21337 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 466
E-Mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008  LGN

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	783.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	783.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	754.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	727.800,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	2.075.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	2.320.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Vastorf, am 13.12.2010
Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.02.2011 bis 03.03.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 03.02.2011
Neumann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 06. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.126.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.225.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.045.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.102.200,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	33.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 33.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer	340 v.H.
-------------------------	-----------------

Wendisch Evern, am 06.12.2010
Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 25.01.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 151420/86 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.02.2011 bis 03.03.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 03.02.2011

Sievers

Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung



Adolph-Kolping-Str. 12; 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1233; Fax.: 04131/8545-1204

O.Nr.2 /11 HA. Bd.VI
Unternehmensflurbereinigung Bardowick A250
Landkreis Lüneburg
Verf. Nr. 3 06 1864

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
Regionaldirektion Lüneburg**

**Amt für Landentwicklung
Lüneburg, den 11.02.2011**

Ausführungsanordnung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Bardowick A250, Landkreis Lüneburg, wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

07. März 2011

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 (2) Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landentwicklung Lüneburg gestellt werden.

Gründe:

Die in dem Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhobenen Widersprüche wurden mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan behoben, somit ist die Voraussetzung für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG gegeben.

Die Beteiligten sind seit längerem in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen. Zur Vermeidung von Nachteilen für das Eigentum und den Grundstücksverkehr, durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse, ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen der vorläufigen Besitzeinweisung außer Kraft, die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen zum o.a. Stichtag in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches - über. Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für Landentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg sowie bei allen weiteren Regionaldirektionen des LGLN schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 (5) VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungs-senat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Will

(S)